

Quellenangabe

Die Autorin eines Buches über Synagogen beanstandet, dass die Ergebnisse ihrer jahrelangen Recherchen für dieses Buch in den Artikel einer Wochenzeitung zum selben Thema übernommen worden sind, ohne dass man sie als Quelle nennt. Es liege »Diebstahl« ihres geistigen Guts vor. Die betroffene Redaktion erklärt dazu, sie halte es nicht für fair, dass der Redakteur das bereits erschienene Buch der Beschwerdeführerin nicht zitiert habe. Durch Abdruck eines Leserbriefes und durch eine persönliche Entschuldigung habe man der Autorin jedoch Genugtuung verschafft. (1988)

Nach Ziffer 1 des Pressekodex und Nr.9* der Richtlinien für die publizistische Arbeit gehört es zum journalistischen Anstand, die Öffentlichkeit wahrhaftig zu informieren, insbesondere bei der Verwertung von Interviews die Quelle für den Inhalt der geäußerten Gedanken anzugeben. Nach der unbestrittenen Darstellung der Buchautorin hatte diese dem Journalisten in einem Interview ausführlich über ihre Forschungsergebnisse berichtet. Bei dieser Sachlage hätte es journalistischer Fairness entsprochen, wenn die Zeitung ihre Leser darüber informiert hätte, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Veröffentlichung auf dem Gedankengut der Beschwerdeführerin gründete. Der Presserat schließt den Fall mit einer Missbilligung. (B 27/88)

* Nach der am 14. Februar 1990 verabschiedeten Neufassung der Richtlinien für die publizistische Arbeit entspricht Richtlinie 2.4 der früheren Richtlinie 9.

Aktenzeichen:B 27/88

Veröffentlicht am: 01.01.1988

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Missbilligung